

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.067/0008-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL

PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4264

IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu Z 2 (§ 12a Abs. 4 bis 6):

Zur vorgeschlagenen Regelung des Abs. 6 letzter Satz wird Folgendes angemerkt: Es wird nicht übersehen, dass bereits mit der WRG-Novelle 1999 Regelungen eingeführt wurden, in denen für den Beginn der Beschwerdefrist auf das Einlangen nicht bloß des Bescheides, sondern auch der Unterlagen beim Bundesminister abgestellt wurde. Dennoch stellt sich die Frage nach der sachlichen Begründung einer solchen Regelung. Zum einen müssten sich aus der Begründung des Bescheides ohnehin alle für die allfällige Erhebung einer Beschwerde erforderlichen Tatsachen ergeben; wieso der Bundesminister – anders als die Partei, die eine Beschwerde nach Art. 131 Abs. 1 B-VG erhebt – dazu noch zusätzliche Unterlagen

benötigt, ist nicht ersichtlich. Zum anderen ist auch nicht ersichtlich, wieso der Bundesminister – und zwar zu Lasten der Parteien des Verwaltungsverfahrens – eines besonderen Schutzes gegen allfälliges Fehlverhalten einer ihm unterstellten Behörde bedarf.

Zu Z 15 (§ 42a samt Überschrift):

Präzisiert werden sollte, in welcher Weise die Zusammenarbeit des Bundesministers mit den Ländern gemäß Abs. 3 erfolgen soll.

Zu Z 33 (§§ 55i bis 55l samt Überschriften) und 34 (§§ 55i bis 55l):

Es ist unklar, worin der Unterschied zwischen den in § 55i Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Fällen besteht: „vergangene[] Hochwasser, die signifikante nachteilige Auswirkungen [...] hatten und bei denen die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr in ähnlicher Form weiterhin gegeben ist“ einerseits, „signifikante[] Hochwasser der Vergangenheit, sofern signifikante nachteilige Folgen zukünftiger ähnlicher Ereignisse erwartet werden könnten“. Die Unterscheidung ist auch deshalb von Relevanz, weil die Beschreibung der Hochwasser im Fall der Z 2 (nicht hingegen im Fall der Z 3) auch eine Beschreibung „ihrer Ausdehnung und der Abflusswege“ und eine „Bewertung ihrer nachteiligen Auswirkungen“ zu umfassen hat.

Unklar ist das Verhältnis zwischen § 55j Abs. 1 zweiter Satz („Bei der Durchführung der Bestimmung der Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko“) und Abs. 3 („Bei der Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko“). Zu beachten ist, dass in der Paragraphenüberschrift und in Abs. 1 erster Satz von „potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko“ die Rede ist; es ist daher wohl nicht anzunehmen, dass der Unterschied zwischen Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 im Vorliegen oder Nichtvorliegen der Signifikanz des Risikos besteht. Eine klare Unterscheidung ist vor allem deshalb notwendig, weil im einen Fall das Verfahren nach § 55h Abs. 1, im anderen hingegen jenes nach § 55i Abs. 3 (sinngemäß) anzuwenden ist.

Zu Z 55 (§ 104a Abs. 3):

Zur vorgeschlagenen Regelung wird Folgendes angemerkt: Es wird nicht übersehen, dass bereits nach der geltenden Rechtslage (zurückgehend auf die Novelle BGBl. I

Nr. 82/2003) sowohl in § 104a Abs. 3 als auch in § 55g Abs. 3 WRG 1959 eine von § 26 VwGG abweichende Beschwerdefrist eingeräumt wird. Diese Regelungen sind jedoch insofern verfassungsrechtlich bedenklich, als sich die Frage nach der sachlichen Begründung dieser Abweichung von der gemäß dem VwGG zustehenden Sechs-Wochen-Frist stellt. Weder die Erläuterungen zu dem vorliegenden Entwurf noch jene zur Novelle aus dem Jahr 2003 (RV 121 und AB 166 BlgNR GP XXII) enthalten Ausführungen zu dieser Frage.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Im vorliegenden Entwurf ist die Mehrzahl der Novellierungsanordnungen unrichtig formuliert. Die meisten dieser Fehler können bei Beachtung folgender Regeln vermieden werden:

- Novellierungsanordnungen sind im Indikativ zu formulieren. Zu vermeiden sind daher Formulierungen wie „[...] hat zu lauten:“ (richtig: „[...] lautet:“) oder „ist [...] einzufügen“ (richtig: „wird [...] eingefügt:“).
- Bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen sollte auf jedes überflüssige Wort verzichtet werden. Zu vermeiden sind daher Formulierungen wie „[...] lautet nunmehr:“, „[...] wird geändert und lautet:“ oder „[...] lautet wie folgt:“; in allen diesen Fällen reicht die Anordnung „[...] lautet:“. Entsprechend sollte es statt „[...]

wird folgender neuer Abs. X [...] angefügt:" nur „[...] wird folgender Abs. X [...] angefügt:" heißen.

- Die Anordnung „[...] lautet:" kann sich nur auf eine Gliederungseinheit (zB Paragraph, Ziffer, Satz, Einleitungsteil, Abschnitt) oder eine Überschrift beziehen. Verfehlt sind daher Formulierungen wie „Der Ausdruck „XXX“ lautet „YYY“.“
- „Angefügt“ werden nur solche Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb des Gesetzes an letzter Stelle stehen (wenn zB einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder wenn einem bisher aus zwanzig Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 21 angefügt wird). Hinweise darauf, dass die anzufügende Gliederungseinheit „am Ende des § X“ oder „nach § Y“ angefügt wird, sind daher überflüssig.
- In Novellierungsanordnungen sind die auch sonst üblichen Abkürzungen für Gliederungsbezeichnungen zu verwenden. Angefügt werden also zB nicht „die Ziffern 7 bis 10“, sondern „die Z 7 bis 10“; dasselbe gilt für „folgende Abs. 4 bis 6“ (nicht: „folgende Absätze 4 bis 6“).
- Bei der Formulierung einer Novellierungsanordnung sollte der Wortlaut der geltenden Rechtslage nur soweit wiedergegeben werden, als es unbedingt notwendig ist, um eindeutig zu bestimmen, an welcher Stelle die Änderung vorgenommen werden soll und welcher Art diese Änderung ist.

Im Übrigen kann es zweckmäßig sein, gleichartige Anordnungen zu unterschiedlichen Bestimmungen zu einer einzigen Novellierungsanordnung zusammenzufassen.

3. Auffällig ist, dass in den Novellierungsanordnungen mehrfach die geltende Rechtslage unrichtig wiedergegeben wird (vgl. die Novellierungsanordnungen 8, 9, 40, 44, 48 und 49).

4. Im Folgenden findet sich eine Aufstellung der jedenfalls zu überarbeitenden Novellierungsanordnungen in korrekter Formulierung:

3. In § 21 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

5. In § 30a Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Anhangs D“ durch den Ausdruck „Anhangs E“ ersetzt.

7. In § 30d Abs. 1 Z 2, § 32 Abs. 2 lit. f und § 137 Abs. 1 Z 15 wird der Ausdruck „§ 55l“ jeweils durch den Ausdruck „§ 55p“ ersetzt.

8. In § 31a Abs. 6 wird der Ausdruck „55 Abs. 4“ durch den Ausdruck „55 Abs. 5“ ersetzt.

10. [entfällt in Hinblick auf Novellierungsanordnung 7]

11. In § 32 erhalten die Abs. 6, 7 und 8 die Bezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“.
12. § 33d lautet:
15. Nach § 42 wird folgender § 42a samt Überschrift eingefügt:
16. § 43 Abs. 1 erster Satz lautet:
17. In § 43 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1989“.
18. Die Überschrift des Sechsten Abschnittes lautet:
19. Die Überschrift zu § 55 lautet:
20. In § 55 erhalten die Abs. 1 bis 4 die Bezeichnungen „(2)“, „(3)“, „(4)“ und „(5)“; folgender Abs. 1 wird eingefügt:
21. [entfällt in Hinblick auf Novellierungsanordnung 20]
22. In § 55 Abs. 3 lit. c wird der Klammerausdruck „(Abs. 1 lit. a bis e)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 2 lit. a bis e)“ ersetzt.
24. In § 55 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. a bis g“ durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. a bis g“ ersetzt.
25. In § 55d Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 55 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 55 Abs. 3)“ und der Klammerausdruck „(§ 55 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 55 Abs. 2)“ ersetzt; im vorletzten Satz wird nach dem Ausdruck „Anhang B“ der Ausdruck „Teil I“ eingefügt.
27. In § 55e Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 30f Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 55f Abs. 1)“ ersetzt.
28. Die Überschrift zu § 55h lautet:
29. § 55g Abs. 1 Einleitungsteil und Z 1 lautet:
31. In § 55h Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 55 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 55 Abs. 3“ ersetzt; der Klammerausdruck „(§ 55k Abs. 3 Z 2)“ wird durch den Klammerausdruck „(§ 55o Abs. 3 Z 2)“ ersetzt.
32. In § 55h Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 55 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 55 Abs. 2“ ersetzt.
33. Die §§ 55i, 55j, 55k und 55l erhalten die Bezeichnungen „§ 55m.“, „§ 55n.“, „§ 55o.“ und „§ 55p.“; folgende §§ 55i bis 55l samt Überschriften werden eingefügt:
34. [entfällt in Hinblick auf Novellierungsanordnung 33]
35. Die Überschrift zu § 55m lautet:
37. In § 55n Abs. 1 und 3 wird der Ausdruck „§ 55i“ jeweils durch den Ausdruck „§ 55m“ ersetzt.
38. [entfällt in Hinblick auf Novellierungsanordnung 37]
39. Dem § 55o wird folgender Abs. 5 angefügt:
40. In § 55p Abs. 4 wird der Ausdruck „§§ 34f bzw. 33f“ durch den Ausdruck „§ 34 bzw. § 33f“ ersetzt.
43. In § 59 Abs. 3 wird die Z 6 durch folgende Z 6 bis 10 ersetzt:
44. In § 59 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „Z 1 bis 6“ durch den Ausdruck „Z 1 bis 10“ ersetzt.
46. In § 59 Abs. 7 wird nach dem Wort „Industrien“ die Wortfolge „, Betreiber von Infrastruktureinrichtungen“ eingefügt; nach dem Wort „Bestandsaufnahme“ wird die Wortfolge „und für die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos“ eingefügt.
47. In § 59i Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „§ 55k“ durch den Ausdruck „§ 55o“ ersetzt.
50. § 101 Abs. 3 erster Satz lautet:
51. In § 101a letzter Satz wird der Ausdruck „§§ 55 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 55 Abs. 5“ ersetzt.
53. In § 102 Abs. 1 lit. h wird der Ausdruck „§ 55 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 55 Abs. 2“ ersetzt.

54. In § 104a Abs. 2 wird nach dem Wort „Vorhaben“ die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ eingefügt.

55. In § 104a Abs. 3 werden der zweite, dritte und vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

57. In § 124 Abs. 2 Z 5 wird nach dem Ausdruck „(§ 38 Abs. 3)“, der Ausdruck „Gefahrenzonenplanungen (§ 42a)“, eingefügt.

58. In § 137 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „29 Abs. 4“ durch den Ausdruck „29 Abs. 7“ ersetzt; der Ausdruck „121 Abs. 3“ wird durch den Ausdruck „121 Abs. 4“ ersetzt.

59. [entfällt in Hinblick auf Novellierungsanordnung 7]

60. Dem § 145a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

61. In § 145a Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 55j“ jeweils durch den Ausdruck „§ 55n“ ersetzt.

62. In § 145b wird die Z 6 durch folgende Z 6 bis 10 ersetzt:

68. Dem Anhang B wird folgender Teil II angefügt:

69. In Anhang E werden die Abschnitte II und III durch folgenden Abschnitt II ersetzt:

5. Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren; die Fundstellenangabe sollte dem Muster „ABl. Nr. L 53 vom 22.02.2007 S. 30“ folgen.

6. Da der Begriff „Risiko“ auf die *Wahrscheinlichkeit* des Eintritts eines Ereignisses und die *möglichen* Folgen eines solchen Ereignisses abstellt (vgl. die Definition in § 55 Abs. 1 Z 2 lit. b), sollte in der Formulierung „potentielles [...] Risiko“ das Epitheton „potentielles“ als überflüssig entfallen.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zitiert werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 16a des Bundesministeriengesetzes gelten nämlich die im Wasserrechtsgesetz 1959 enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Es sollte daher heißen: „[...], zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, [...]“.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, aus Anlass der vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen – zB „Bundesminister für Wirtschaft

und Arbeit“, „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“, „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“, „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ – auch formell anzupassen (vgl. Pkt. 1.3.5. des erwähnten Rundschreibens).

Zu Z 2 (§ 12a Abs. 4 bis 6):

In der Novellierungsanordnung müsste es „Abs. 4 bis 6“ (nicht: „Absätze 4 bis 6“) heißen. Allerdings stehen die Abs. 4 bis 6 in einem so engen Zusammenhang, dass es geboten erscheint, sie in einem eigenen Paragraphen zusammenzufassen. Denn andernfalls ist für den Leser nicht ohne weiteres erkennbar, dass sich die Abs. 5 und 6 (vgl. zB „Solche Bescheide“ in Abs. 6) ausschließlich auf die besonderen Fälle der Bewilligung beziehen, die in Abs. 4 angeführt sind.

Zu Z 8 (§ 31a Abs. 6):

Vor dem Ausdruck „55 Abs. 4“ steht in der geltenden Fassung des § 31a Abs. 6 – richtigerweise – kein Paragraphenzeichen (vgl. BGBl. I Nr. 74/1997). Auch in Zukunft sollte an dieser Stelle kein Paragraphenzeichen gesetzt werden.

Zu Z 9 (§ 31c Abs. 5):

Der Ausdruck „§§ 34“ ist bereits Bestandteil des geltenden Rechts (vgl. BGBl. I Nr. 109/2001); die Novellierungsanordnung hat daher ersatzlos zu entfallen.

Zu Z 12 (§ 33d):

Die Bedeutung des Gedankenstrichs nach dem Wort „Zielerreichung“ in Abs. 1 ist nicht ersichtlich. Nach dem Wort „oder“ im zweiten Satz dürften versehentlich zwei Leerzeichen gesetzt worden sein. Das Wort „bereits“ im zweiten Satz sollte als überflüssig entfallen.

Weiters wird angeregt, in Abs. 1 die Formulierung „die sich [...] in einem guten ökologischen Potential befinden“ sprachlich zu überarbeiten; denkbar wäre „die [...] ein gutes ökologisches Potential aufweisen“.

In einer Rechtsvorschrift darf es grundsätzlich keine unbezeichneten Einrückungen oder Absätze geben (vgl. LRL 116). Die Absatzmarke vor dem letzten Satz in Abs. 2 ist daher zu entfernen.

Der Verweis auf § 27 Abs. 4 in Abs. 3 erscheint unnötig kompliziert; darüber hinaus ist die Maßgabe, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist, unklar. Es genügt vorzusehen, dass die Behörde bei fruchtlosem Ablauf der Frist – gegebenenfalls nach einmaliger Mahnung – die Bewilligung zu entziehen hat.

Es wird angeregt, die Wortstellung im ersten Satz des Abs. 4 zu ändern: „wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass unter Berücksichtigung [...] der Aufwand [...]“. Auch im Abs. 4 ist die Absatzmarke vor dem letzten Satz zu entfernen.

Zu Z 15 (§ 42a samt Überschrift):

Wenn die Verpflichtung gemäß Abs. 2, Gefahrenzonenplanungen zu erstellen, tatsächlich „[i]nsbesondere“ in Hinblick auf Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestehen soll, stellt sich die Frage, in Bezug auf welche anderen Gebiete diese Verpflichtung noch bestehen soll; Entsprechendes gilt für die Möglichkeit, Regionalprogramme zu erstellen. Möglicherweise soll unter den Maßnahmen in Bezug auf Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko die Erstellung von Gefahrenzonenplänen und Regionalprogrammen nur besonders hervorgehoben werden; in diesem Fall darf allerdings das Wort „insbesondere“ nicht an den Beginn des Satzes gestellt werden.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Gefahrzonenplänen und die Ermächtigung zur Erstellung von Regionalprogrammen sollen wohl nicht alternativ bestehen. Es wird daher empfohlen, das „oder“ am Ende der Z 1 durch ein „und“ zu ersetzen.

Zu Z 16 (§ 43 Abs. 1 erster Satz):

Die Formulierung „In Gebieten [...] ist, sofern sie in [...] Gebieten liegen“ bedarf einer sprachlichen Überarbeitung.

Zu Z 20 (§ 55 Abs. 1) und 21 (§ 55 Abs. 1 bis 4):

Die beiden Novellierungsanordnungen sind zu einer einzigen zusammenzufassen; vgl. die Übersicht unter „Allgemeines“ Punkt 4.

In Abs. 1 Z 1 lit. a muss es „den Zustand“ heißen.

Es ist fraglich, ob es als *Ziel* bezeichnet werden kann, „[...] einen stärkeren Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt“ bloß *anzustreben* (Abs. 1 Z 1 lit. c).

Der Übergang von Z 1 zu Z 2 muss folgendermaßen erfolgen:

- e) zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren beizutragen,
sowie
2. die Bewertung und das Management [...]

Eine Gliederung in literae setzt einen Einleitungsteil voraus, mit dem der Inhalt der literae syntaktisch verknüpft ist; dies ist bei Z 2 lit. a und b nicht der Fall. Die Definitionen von „Hochwasser“ und „Hochwasserrisiko“ sind an systematisch passender Stelle vorzunehmen.

Zu Z 29 (§ 55g Abs. 1):

Gegenstand der Novellierungsanordnung ist nicht der erste Satz, sondern nur ein Teil des ersten Satzes. Zur korrekten Formulierung der Anordnung vgl. die Übersicht unter „Allgemeines“ Punkt 4.

Es muss „gemäß §§ 30a, 30c und 30d“ heißen.

Am Ende der Z 1 ist kein Punkt, sondern ein Doppelpunkt zu setzen.

Zu Z 33 (§§ 55i bis 55l samt Überschriften) und 34 (§§ 55i bis 55l):

Die beiden Novellierungsanordnungen sind zusammenzufassen; bei der Wiedergabe der neuen Paragraphenbezeichnungen ist auch der Punkt am Ende der Bezeichnungen wiederzugeben. Vgl. dazu die Übersicht unter „Allgemeines“ Punkt 4.

§ 55i Abs. 2:

Eine Neufassung des ersten Satzes („Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos ist [...] durchzuführen, um eine Einschätzung der potenziellen Risiken vorzunehmen.“) erscheint erforderlich; die Wortfolge „ , um eine Einschätzung der potenziellen Risiken vorzunehmen“ kann wohl als überflüssig entfallen.

§ 55i Abs. 3:

Im zweiten Satz wurde im Ausdruck „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft“ versehentlich kein Komma nach dem Wort „Forstwirtschaft“ gesetzt.

§ 55j Abs. 1 und 3:

Die Formulierung „besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann“ in Abs. 1 wirft die Frage auf, ob ein Risiko, das „für wahrscheinlich gehalten werden kann“

nicht notwendigerweise ein bestehendes Risiko darstellt; in diesem Fall sollte die Wortfolge „oder für wahrscheinlich gehalten werden kann“ als überflüssig entfallen.

§ 55j Abs. 2:

Das Verhältnis der im Schlussteil angeführten Tatbestandselemente zueinander ist unklar; ebenso ist unklar, worauf sich die Wortfolge „in denen“ bezieht. Gemeint ist möglicherweise:

- (2) Ein signifikantes Hochwasserrisiko liegt vor, wenn
 1. im betreffenden Gebiet
 - a) Nutzungen [...],
 - b) infrastrukturelle Einrichtungen [...],
 - c) Anlagen [...],
 - d) Schutzgebiete [...] oder
 - e) Kulturerbegüter [...]bestehen oder in Zukunft [...] entstehen könnten und
 2. in diesem Gebiet auf Grund
 - a) der Häufigkeit oder der Intensität der Gefährdung durch Hochwasser und
 - b) der besonderen Siedlungs- und Nutzungsdichte oder der besonderen Bedeutung der Nutzungsignifikante nachteilige Auswirkungen [...] zu erwarten sind.

§ 55k Abs. 4:

Es wird eine sprachliche Überarbeitung angeregt. Dass Auswirkungen zB als Anzahl der Einwohner und Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten anzugeben sind, heißt vermutlich nichts anderes als:

- „(4) In den Hochwasserrisikokarten sind anzugeben:
1. die ungefähre Anzahl der potentiell betroffenen Einwohner,
 2. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten in dem potentiell betroffenen Gebiet,
 3. bis 5. ...

§ 55l Abs. 1:

Es wird eine sprachliche Überarbeitung der Formulierung „auf der Ebene der Flusseinzugsgebiete“ angeregt.

§ 55l Abs. 2:

Das „und“ am Ende der Z 1 sollte durch ein Komma ersetzt werden; an die Stelle des „und/oder“ am Ende der Z 2 sollte ein „und“ treten. Zu prüfen wäre, ob der Einschub „sofern angebracht“ nicht als überflüssig entfallen kann.

Es sollte heißen:

- (2) Dabei sind [...] festzulegen, wobei der Schwerpunkt

1. bis 2. ...

3. auf einer Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit
zu liegen hat.

§ 55l Abs. 3:

Im ersten Satz sollte es „haben [...] Maßnahmen vorzusehen“ heißen.

Zweiter und dritter Satz können folgendermaßen zusammengefasst werden (wobei die Wortfolge „aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkung“ wohl als überflüssig entfallen kann): „Maßnahmen, die das Hochwasserrisiko in anderen Staaten [...] erheblich erhöhen, dürfen nur dann vorgesehen werden, wenn sie mit dem betroffenen Staat koordiniert wurden und [...]“.

§ 55l Abs. 4:

In einer Rechtsvorschrift darf es grundsätzlich keine unbezeichneten Einrückungen oder Absätze geben (vgl. LRL 116). Die Absatzmarke nach dem zweiten Satz ist daher zu entfernen.

Zu Z 36 (§ 55m Abs. 1a und 1b):

Es sollte „hat [...] zu veröffentlichen“ und „hat [...] zu erfolgen“ heißen (vgl. LRL 27).

Zu Z 37 (§ 55n Abs. 1) und 38 (§ 55n Abs. 3):

Es wird angeregt, die beiden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen. Vgl. im Übrigen die Übersicht unter „Allgemeines“ Punkt 4.

Zu Z 39 (§ 55o Abs. 5):

Es wird angeregt, die Semikola am Ende der Z 1 und 2 durch ein Komma bzw. ein „sowie“ zu ersetzen.

Zu Z 40 (§ 55p Abs. 4):

§ 55l Abs. 4 (künftig § 55p Abs. 4) geht auf die Novelle BGBl. I Nr. 87/2005 zurück. Der zu ersetzende Ausdruck lautet nicht „§ 34f“, sondern „§§ 34f“. Richtigerweise sollte es künftig „§ 34 bzw. § 33f“ heißen. Dementsprechend ist auch die Novellierungsanordnung umzuformulieren; vgl. dazu die Übersicht unter „Allgemeines“ Punkt 4.

Zu Z 42 (§ 59 Abs. 2):

Es wird auf das fehlende Leerzeichen im Ausdruck „§ 59Abs. 2“ aufmerksam gemacht.

Zu Z 43 (§ 59 Abs. 3 Z 6 bis 10):

Am Ende der Z 9 steht weder ein Satzzeichen noch eine Konjunktion. Richtigerweise sollte hier ein „und“ angefügt werden.

Zu Z 44 (§ 59 Abs. 3):

§ 59 wurde zuletzt durch die Novelle BGBl. I Nr. 82/2003 neu erlassen; der zu ersetzende Ausdruck lautet nicht „Z 1 bis Z 6“, sondern „Z 1 bis 6“. Richtigerweise sollte es künftig „Z 1 bis 10“ heißen.

Zu Z 46 (§ 59 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung ist unnötig kompliziert formuliert. Vgl. dazu die Übersicht unter „Allgemeines“ Punkt 4.

Zu Z 48 (§ 87 Abs. 2) und 49 (§ 88 Abs. 1):

Die §§ 87 und 88 wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 155/1999 neu erlassen; dort heißt es „eines Wasserverbandes“ bzw. „Ein Wasserverband“. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Wortlaut durch eine spätere Novelle in die unrichtige Form „eines Wasserbandes“ bzw. „Ein Wasserband“ gebracht worden wäre; auch aus den Erläuterungen geht nichts Näheres hervor. Die beiden Novellierungsanordnungen haben daher zu entfallen.

Zu Z 54 (§ 104a Abs. 2):

Die Angabe „vor dem Beistrich“ sollte als überflüssig entfallen.

Zu Z 55 (§ 104a Abs. 3 zweiter, dritter und vierter Satz):

Es wird angeordnet, dass der zweite, dritte und vierte Satz nunmehr einen bestimmten neuen Wortlaut haben sollen; tatsächlich jedoch umfasst der neue Text nur zwei Sätze. Zur korrekten Formulierung der Novellierungsanordnung vgl. die Übersicht unter „Allgemeines“ Punkt 4.

Der Ausdruck „ab Zustellung“ sollte nicht in Klammern gesetzt werden.

Statt „Dies gilt auch, wenn [...], ab dem Zeitpunkt [...]“ sollte es „Wenn [...], beginnt der Lauf der Drei-Monats-Frist mit dem Zeitpunkt [...].“ heißen.

Zu Z 56 (§ 105 Abs. 2):

Es müsste „I. Hauptstück 8a. Abschnitt“ heißen.

Zu Z 61 (§ 145a Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung ist unnötig kompliziert formuliert. Vgl. dazu die Übersicht unter „Allgemeines“ Punkt 4.

Zu Z 67 (Anhang B Teil I A Z 9):

Der zu ersetzende Klammersausdruck (der auf die Novelle BGBl. I Nr. 82/2003 zurückgeht) lautet nicht „(§§ 55i, 55j)“, sondern „(§§ 55i, j)“. Im Übrigen sollte es künftig nicht „(§§ 55m, 55n)“, sondern „(§§ 55m und 55n)“ heißen.

Zu Z 68 (Anhang B Teil II):

Die Aneinanderreihung von Begriffen unter Verwendung von Schrägstrichen ist nicht geeignet, die Lesbarkeit von Rechtsvorschriften zu fördern. Dazu kommt, dass auf diese Weise nicht deutlich wird, in welchem Verhältnis diese Begriffe zueinander stehen. Zwischen die Begriffe „Maßnahmen“ und „Aktionen“ in Punkt A. II. 2. ist daher die passende Konjunktion zu setzen.

Zu Z 67 (Anhang E Abschnitte II und III):

Es handelt sich um die Novellierungsanordnung 69 (nicht 67).

Die Überschrift „Anhang E zum Wasserrechtsgesetz“ hat zu entfallen.

III. Zu Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer

des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

Hingewiesen wird darauf, dass zu einigen Novellierungsanordnungen Erläuterungen zur Gänze fehlen.

3. Zur Textgegenüberstellung:

Die Bedeutung des Eintrags „§ 12a. Abs. 4 bis 6 neu“ in der Spalte „Geltende Fassung“ ist unklar.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

27. Juli 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt